

# Bebauungsplanverfahren Nr. 11/16 „Reha-Klinik- Therme“ in Bayreuth

---

## Artenschutzrechtliche Begutachtung

---

**Vorhabensträger:** Stadt Bayreuth  
Stadtplanungsamt  
  
95444 Bayreuth

**Auftragnehmer:** Büro OPUS  
Richard-Wagner-Str. 35  
95444 Bayreuth

**Projektleiter:** Dipl. Geoökologe Franz Moder

**Bearbeiter:** Dipl. Biologin Barbara Dippold  
M.Sc. Geographin Nora Keller

**Datum:** 29. September 2022



*Franz Moder*

## Inhaltsverzeichnis

<b>1</b>	<b>Einleitung</b> .....	<b>5</b>
1.1	<b>Anlass und Aufgabenstellung</b> .....	<b>5</b>
1.2	<b>Datengrundlagen</b> .....	<b>6</b>
1.3	<b>Methodisches Vorgehen und Begriffsbestimmungen</b> .....	<b>6</b>
1.4	<b>Beschreibung des Vorhabens</b> .....	<b>6</b>
1.5	<b>Untersuchungsgebiet</b> .....	<b>8</b>
1.6	<b>Biotope</b> .....	<b>9</b>
1.7	<b>Planungsraum</b> .....	<b>9</b>
1.8	<b>Kartierungen im Untersuchungsgebiet</b> .....	<b>9</b>
1.9	<b>Erfassungsmethoden</b> .....	<b>10</b>
<b>2</b>	<b>Wirkungen des Vorhabens</b> .....	<b>12</b>
2.1	<b>Direkter Flächenentzug</b> .....	<b>12</b>
2.1.1	Überbauung/Versiegelung .....	12
2.2	<b>Veränderung der Habitatstruktur/Nutzung</b> .....	<b>12</b>
2.2.1	Direkte Veränderung von Vegetations-/Biotopstrukturen .....	12
2.2.2	Kurzzeitige Aufgabe habitatprägender Nutzung/Pflege.....	12
2.3	<b>Veränderung abiotischer Standortfaktoren</b> .....	<b>12</b>
2.3.1	Veränderung des Bodens bzw. Untergrunds .....	12
2.3.2	Veränderung der hydrologischen/hydrodynamischen Verhältnisse .....	13
2.4	<b>Nichtstoffliche Einwirkungen</b> .....	<b>13</b>
2.4.1	Akustische Reize/Schall .....	13
2.4.2	Optische Reizauslöser/Bewegung (ohne Licht) .....	13
2.4.3	Erschütterungen/Vibrationen .....	13
2.5	<b>Verkehrsbedingte Beeinträchtigungen</b> .....	<b>14</b>
<b>3</b>	<b>Maßnahmen zur Vermeidung und zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität</b> .....	<b>15</b>
3.1	<b>Maßnahmen zur Vermeidung</b> .....	<b>15</b>
3.2	<b>Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen i. S. v. § 44 Abs. 5 Satz 3 BNatSchG)</b> .....	<b>16</b>
<b>4</b>	<b>Bestand sowie Darlegung der Betroffenheit der Arten</b> .....	<b>17</b>
4.1	<b>Bestand und Betroffenheit der Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie</b> 17	
4.1.1	Pflanzenarten nach Anhang IV b) der FFH-Richtlinie.....	17
4.1.2	Tierarten des Anhang IV a) der FFH-Richtlinie .....	17
4.2	<b>Bestand und Betroffenheit der Europäischen Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutz-Richtlinie</b> .....	<b>23</b>

<b>4.3</b>	<b>Gutachterliches Fazit .....</b>	<b>27</b>
<b>5</b>	<b>Literatur.....</b>	<b>28</b>

### **Tabellenverzeichnis**

Tabelle 1: Kartiertermine .....	10
Tabelle 2: Schutzstatus und Gefährdung der im Untersuchungsraum vorkommenden Europäischen Vogelarten .....	25

### **Abbildungsverzeichnis**

Abbildung 1: Lage des Untersuchungsgebietes im Osten von Bayreuth.....	5
Abbildung 2: Entwurf des Bebauungsplans Nr. 11/16 "Reha Klinik Therme" .....	8
Abbildung 3: Zeitschema für die Baufeldräumung .....	15
Abbildung 4: Vorkommen der Zauneidechse innerhalb des UG.....	19

## Abkürzungen

BayNatSchG	Bayerisches Naturschutzgesetz
BNatSchG	Bundesnaturschutzgesetz
EHZ	Erhaltungszustand
i. V. m.	in Verbindung mit
LfU	Bayerisches Landesamt für Umwelt
Lkr.	Landkreis
RL BY	Rote Liste Bayern
RL D	Rote Liste Deutschland
saP	spezielle artenschutzrechtliche Prüfung
UG	Untersuchungsgebiet
VRL	Vogelschutzrichtlinie

### RL D Rote Liste Deutschland gem. BfN:

Symbol	Kategorie
0	Ausgestorben oder verschollen
1	Vom Aussterben bedroht
2	Stark gefährdet
3	Gefährdet
G	Gefährdung unbekanntes Ausmaßes
R	Extrem selten
V	Vorwarnliste
D	Daten unzureichend
*	Ungefährdet
♦	Nicht bewertet

### RL BY Rote Liste Bayern

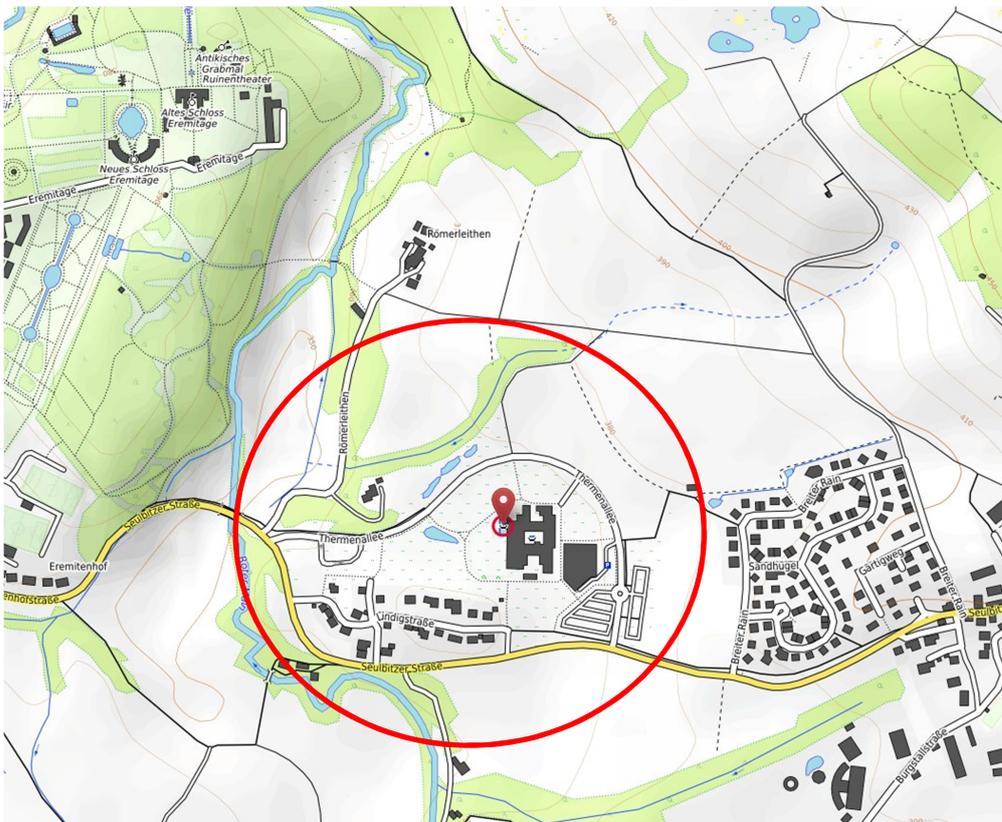
Gefährdungskategorien	
0	ausgestorben oder verschollen (0* ausgestorben und 0 verschollen)
1	vom Aussterben bedroht
2	stark gefährdet
3	gefährdet
G	Gefährdung anzunehmen
R	extrem selten (R* äußerst selten und R sehr selten)
V	Vorwarnstufe
•	ungefährdet
••	sicher ungefährdet
D	Daten mangelhaft

# 1 Einleitung

## 1.1 Anlass und Aufgabenstellung

Im Umfeld der Lohengrintherme in Bayreuth sollen neue bauliche Anlagen und Einrichtungen für gesundheitliche Zwecke (Reha-Klinik) und für den Fremdenverkehr (Hotel/Chalets) entstehen. Für die jeweiligen Projekte liegen teils konkrete Planungsstände vor.

Die OPUS GmbH wurde von der Stadt Bayreuth beauftragt, eine artenschutzrechtliche Begutachtung für das Vorhaben anzufertigen.



**Abbildung 1:** Lage des Untersuchungsgebietes im Osten von Bayreuth  
(Kartendaten: © OpenStreetMap-Mitwirkende, SRTM | Kartendarstellung: © OpenTopoMap  
(CC-BY-SA), Abruf 19.09.2022, bearbeitet)

### In der vorliegenden saP werden:

- die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG bezüglich der gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten (europäische Vogelarten gem. Art. 1 Vogelschutz-Richtlinie, Arten des Anhangs IV FFH-Richtlinie), die durch das Vorhaben eintreten können, ermittelt und dargestellt. (*Hinweis zu „Verantwortungsarten“ nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG: Diese Regelung wird erst mit Erlass einer neuen Bundesartenschutzverordnung durch das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit mit Zustimmung des Bundesrates wirksam, da die Arten erst in einer Neufassung bestimmt werden müssen. Wann diese vorgelegt werden wird, ist derzeit nicht bekannt.*)

## 1.2 Datengrundlagen

Als Datengrundlagen wurden herangezogen:

- Gees, K. (2022): Kartierbericht Lohengrintherme
- LfU (2022a): Bayerisches Landesamt für Umwelt: <http://www.lfu.bayern.de/natur/sap/arteninformationen/>; Landkreis Bayreuth; Abruf September 2022
- LfU (2022b): Bayerisches Landesamt für Umwelt: Artenschutzkartierung (Ortsbezogene Nachweise); Kurzliste; Stand: 01.04.2022; TK 25:6035
- Tabellen zur Ermittlung des zu prüfenden Artenspektrums (s. Anhang 1 zur saP)

## 1.3 Methodisches Vorgehen und Begriffsbestimmungen

Methodisches Vorgehen und Begriffsabgrenzungen der nachfolgenden Untersuchung stützen sich auf die mit Schreiben des Bayerischen Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr vom 20. August 2018 Az.: G7-4021.1-2-3 eingeführten „Hinweise zur Aufstellung naturschutzfachlicher Angaben zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung in der Straßenplanung (saP)“ mit Stand 08/2018.

## 1.4 Beschreibung des Vorhabens

Der neue Reha-Klinik-Standort soll lt. Stadt Bayreuth (o. Datum) im Umfeld der Lohengrin-Therme Bayreuth auf den Flächen mit den Flurstücksnummern 468/2, 486/1 TF, 486/7 und 486/14 TF der Gemarkung (Gmkg.) Seulbitz entstehen.

Im direkten Umfeld des Thermalbads werden ergänzende Nutzungen mit zu erwartenden Synergieeffekten (Einrichtungen der Gesundheit, der Beherbergung und des Tourismus) planerisch angestrebt.

Zur Stärkung des Gesamtbereiches der Lohengrin-Therme ist ein Vorhabenträger auf die Stadt Bayreuth zugekommen, der eine qualitativ hochwertige Hotelnutzung im südlichen Geltungsbereich (Fl.Nr. 486/6, Gmkg. Seulbitz) realisieren möchte. Diese Nutzung soll zur Stärkung des Standorts beitragen. Den konkreten Nutzungsanforderungen entsprechend erfolgten Änderungen der bisherigen B-Planfestsetzungen (z.B. gezielte

Baugrenzanpassungen und eine dem Standort angemessene Erhöhung des Maßes der baulichen Nutzung).

Auf den westlich angrenzenden Flächen der Flurstücke Nr. 468 und 468/5, Gmkg. Seulbitz ist eine aufgelockerte Bebauung mit einem Villen-Beherbergungs-Konzept (kein dauerhaftes Wohnen) denkbar. Angeordnet werden die Einzeleinheiten um zwei größere Wasserflächen herum. Gesamtkonzeptionell ist eine betriebliche Angliederung der Villen/ Chalets an das geplante Hotel (Fl.Nr. 486/6) vorgesehen.

Zudem sollen Hotel und Villen über eine enge Kooperation mit der Lohengrin-Therme (Stadtwerke Bayreuth) zu positiven Synergieeffekten für alle Beteiligten führen und ein qualitativ hochwertiges Beherbergungsangebot in Bayreuth schaffen.

Darüber hinaus werden Teilflächen im Nordwesten des Geltungsbereiches, mit einer Größe von ca. 5.100 qm, von Sondergebiet (Wohnen für Betriebsinhaber und –leiter des bisherigen SO Kurgebiets) in ein „Allgemeines Wohngebiet“ umgewandelt, um planungsrechtlich bestehendes Baurecht zukünftig nutzen zu können.

Die Gesamtgröße aller relevanten Flächen im Geltungsbereich des Bebauungsplanentwurfes Nr. 11/16 beträgt ca. 14,7 ha.

Aufgrund der geänderten städtebaulichen Zielvorstellung (neuer Standort für die Reha-Klinik) mit einer damit verbundenen (räumlich begrenzten) Ausweitung der überbaubaren Flächen wird ein neuer naturschutzrechtlicher Eingriffstatbestand ausgelöst.

Hierfür erforderliche Flächen für naturschutzfachliche Ausgleichsmaßnahmen werden auf den Flurstücken Nr. 157, 159 TF und 163 TF der Gemarkung Thiergarten (Ausgleichsfläche Nr. 21 des Ökokontos) rechtlich gesichert. Auf den Flächen soll die Herstellung eines artenreichen, extensiven Grünlandes erfolgen und damit der Biotopverbund im Bayreuther Süden gefördert werden.

Neben den beiden bestehenden Gebäuden und dem bereits vorhandenen Parkplatz sind im rückwärtigen Bereich neue Flächen für den Gemeinbedarf geplant. Dazu gehört ein Gebäudekomplex, welcher gesundheitlichen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen sowie Nebenanlagen und Fahrradstellplätze beinhaltet.

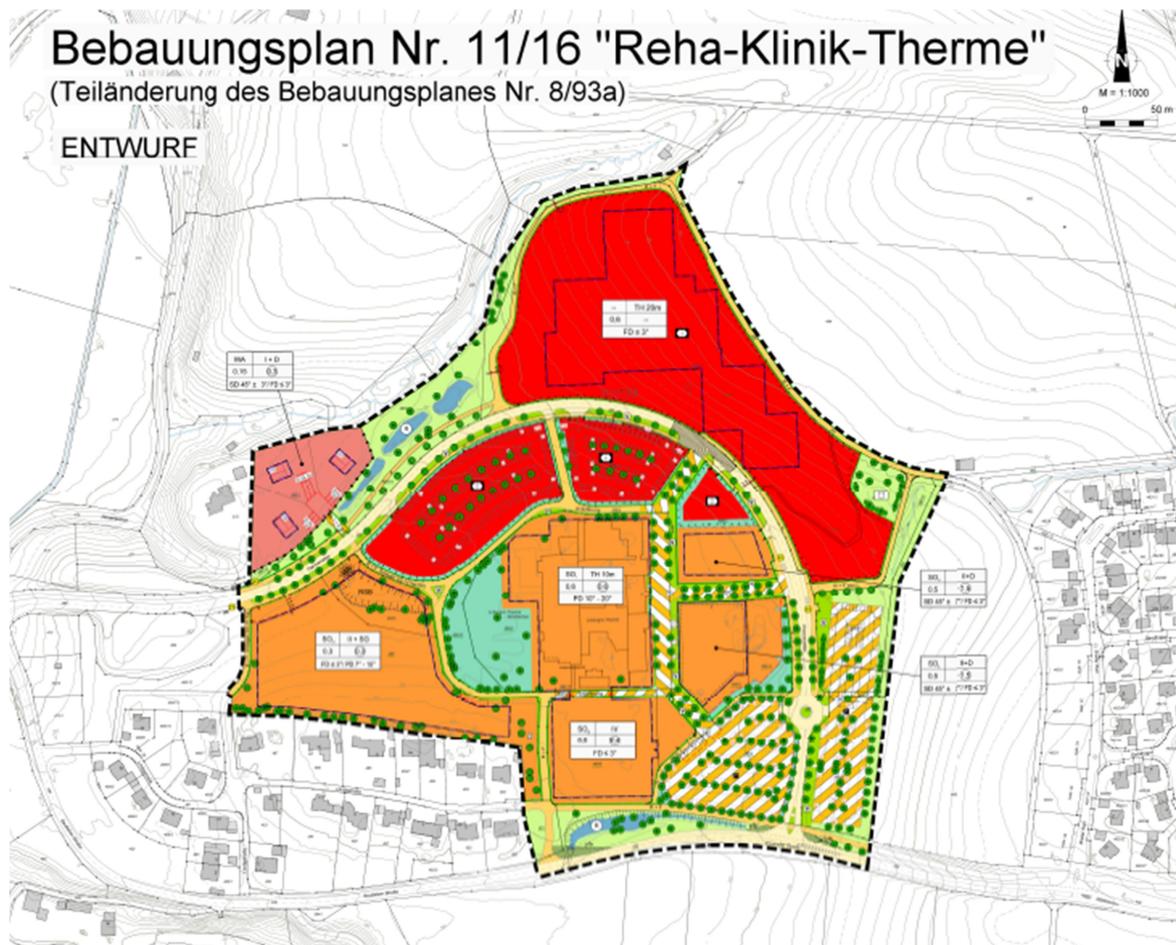
Außerdem sind ein Hotelgebäude im Süden und kleinflächige Beherbergungsbetriebe im Westen des Plangebiets vorgesehen.

Des Weiteren soll die bereits vorhandene Parkzone im Südosten erweitert und ausgebaut werden.

Im Süden ist die Errichtung eines Regenwasserrückhaltebeckens geplant. Das bereits bestehende Rückhaltebecken sowie die bereits vorhandenen offenen Gräben zur Ableitung von Oberflächenwasser im Norden bleiben bestehen.

Geplant ist außerdem eine offene Grünfläche im östlichen Bereich des Gebiets.

Des Weiteren sind Baumpflanzungen entlang der Thermenallee sowie auf den Nebenanlagen und Stellplätzen der Flächen des Gemeinbedarfs vorgesehen.



**Abbildung 2:** Entwurf des Bebauungsplans Nr. 11/16 "Reha Klinik Therme"  
(Stadt Bayreuth 2022; Kartenbasis: Geobasisdaten © Bayerische Vermessungsverwaltung)

## 1.5 Untersuchungsgebiet

Das Untersuchungsgebiet umfasst das Planungsgebiet samt angrenzender Flächen und befindet sich im Osten Bayreuths im Stadtteil Seulbitz, in direkter Nähe zu der Parkanlage Eremitage.

Die Größe des Planungsgebiets beträgt ca. 14,7 ha.

Begrenzt wird das Gebiet durch die Seulbitzer Straße im Süden. Zentral durch das Gebiet verläuft der Hauptverkehrsweg Thermenallee.

Naturräumlich befindet sich das Gebiet in der Naturraum-Haupteinheit (Ssymank) „Oberpfälzisch-Obermainisches Hügelland“ und in der Naturraum-Untereinheit (Meyen/Schmithüsen et. al.) „Obermainisches Hügelland“.

## 1.6 Biotope

Die folgenden Biotope liegen zumindest mit Teilen im Untersuchungsgebiet:

### **BT-0145-001, -002: Gehölzstrukturen im "Lindig", südöstlich der Eremitage**

Hauptbiotoptyp: Feldgehölz, naturnah (60 %)

Weitere Biotoptypen: Hecken, naturnah (35 %); Vegetationsfreie Wasserfläche in nicht geschützten Gewässern (5 %)

### **BT-0845-003 Obstwiesen im "Lindig" und "An der Eremitage"**

Hauptbiotoptyp: Streuobstbestand (100 %)

## 1.7 Planungsraum

Das zu untersuchende Gebiet rund um die Lohengrin-Therme besteht aus eher artenarmen Wiesen, die mindestens zweimal im Jahr gemäht werden. Besonders im Nordosten gibt es entlang der Wege einige Säume aus Altgras zu den Wiesen hin. Im Norden des Gebiets erstreckt sich eine Ackerfläche. Die Lohengrin-Therme selbst wird von Hecken eingezäunt.

Im Westen befindet sich ein Regenwasserrückhaltebecken und im Osten ein Kinderspielplatz. Nach Nordwesten wird das Untersuchungsgebiet durch einen von Laubbäumen dominierten Wald, welcher entlang einer Geländevertiefung wuchs, begrenzt. Hier befindet sich ein Bach, an dem mehrere aufgegebene Fischteiche liegen. Dieser Geländevertiefung sind zwei Regenrückhaltebecken vorgelagert. Hinzukommend erstreckt sich im stark eingeschnittenen Tal ein natürlicher Bachlauf mit steiniger Sohle, welche allmählich in eine sandige Sohle übergeht. Der Bach führt nur wenig Wasser, war ca. 10 bis ca. 50 cm breit und meist nur 1-3 cm tief.

## 1.8 Kartierungen im Untersuchungsgebiet

Das Untersuchungsprogramm wurde mit der Unteren Naturschutzbehörde der Stadt Bayreuth abgestimmt. Die Kartierungen wurden durchgeführt zwischen Mai 2022 und August 2022. Die Geländebegehungen erfolgten an insgesamt 11 Tagen. Die Termine und Uhrzeiten, zu denen die Kartierungen stattfanden, können Tabelle 1 entnommen werden. Die Wetterbedingungen wurden zu Beginn der Erhebungen erfasst.

Untersucht wurden im Planungsgebiet vorkommende Reptilien-, Vogel- und Amphibienarten.

## Kartiertermine

Im Folgenden werden die Termine aufgelistet, an denen die Erfassungen stattfanden:

**Tabelle 1: Kartiertermine**

Datum	Uhrzeit i.F.	Wetter	Art
07.05.2022	12:50-14:50	18 Grad, 4/8 bewölkt, 2 Bft	Rep
08.05.2022	7:50-8:50	10 Grad, 1/8 bewölkt, 1 Bft	Bv
17.05.2022	9:30-12:30	18 Grad, 6/8 bewölkt, 2 Bft	Bv, Rep
23.05.2022			Kno
27.05.2022	10:30-11:30	15 Grad, 5/8 bewölkt, 1 Bft	Bv
30.05.2022	20:50-23:20	16 Grad, 2/8 bewölkt, 1 Bft	Amp, Feu
04.06.2022	3:50-7:20	15 Grad, 8/8 Nebel, 0 Bft, zuvor Regen	Amp, Bv, Feu
12.06.2022	21:40-23:40	20 Grad, 2/8 bewölkt, 0 Bft, fast Vollmond	Bv, Kno
28.06.2022	17:50-18:20	25 Grad, 3/8 und diesig, 1 Bft	Kno
07.08.2022	10:00-12:00	19 Grad, 1/8 Cirren, 1 Bft	Rep
13.08.2022	10:10-12:10	20 Grad, 4/8 Stratocumulus, 1 Bft	Rep

Zeit i.F.= Startzeitpunkt der Untersuchung, Grad Celsius,

Bft: Beaufort (Maß für die Windgeschwindigkeit)

Amp=Amphibien, Bv=Brutvögel, Feu=Feuersalamander, Kno=Knoblauchkröte, Rep=Reptilien

## 1.9 Erfassungsmethoden

### Reptilien

Zauneidechsen (*Lacerta agilis*) wurden an vier Terminen von Mitte Mai bis Mitte August erfasst. Dabei wurden in den geeigneten Teilbereichen des Untersuchungsgebiets geeignete Strukturen langsam (mit ca. 0,5 km/h) abgegangen. Vorhandene Versteckmöglichkeiten (Äste, Bretter, Bleche, etc.) wurden abgesucht. Zusätzlich wurden sie angehoben und auf darunter befindliche Tiere geprüft. Die Aktivitäten der Reptilien wurden bei 16 bis 26 Grad Lufttemperatur an Tagen ohne Regen und meist teilweiser Bewölkung erfasst.

### Amphibien

Gemäß den Vorgaben des Methodenblatts A 1 (Gees 2022) wurde bei den Amphibien sowohl nach Laich gesucht sowie die rufenden Arten verhört. Zur Artbestimmung des Grünfroschkomplexes wurden Frösche vermessen. Um den Kammmolch (*Tritus cristatus*) zu erfassen, wurden die Gewässer mit einer starken Taschenlampe abgeleuchtet.

Bei der Knoblauchkröte (*Pelobates fuscus*) wurde zusätzlich ein Hydrophon eingesetzt. Dies erfolgte an zwei verschiedenen Gewässern der ehemaligen Fischteiche für jeweils mindestens drei Nächte am Stück.

## **Vögel**

Die Erfassungen erfolgten zwischen Anfang Mai und Mitte Juni 2022 ab der Morgendämmerung bis mittags und ab Sonnenuntergang bis Mitternacht. Alle Begehungen wurden bei geeigneter Witterung (kaum Regen, wenig Wind, siehe auch Tabelle 1) durchgeführt und erfolgten nach den Methodenstandards zur flächenhaften Brutvogelkartierung von Südbeck et. al. 2005.

Beispielsweise wurde während der nächtlichen Kartierungen eine Klangattrappe für Käuze sowie während der morgendlichen Kartierungen eine für Spechte eingesetzt.

Arten, welche im Allgemeinen als eingriffsempfindlich und somit planungsrelevant eingestuft werden, wurden bei jeder Begehung punktgenau erfasst. Für die übrigen Arten wurden je Untersuchungsfläche und Durchgang Strichlisten geführt.

Wenn eine Art innerhalb ihres Erfassungszeitraums mindestens dreimal singend angetroffen wurde oder besetzte Nester bzw. Jungvögel gesichtet wurden, galt dies als Brutnachweis. Bis zu zweimaliger Gesang galt als Brutzeitfeststellung, einmaliger Gesang als Brutverdacht. Daneben wurde noch nach Nahrungsgästen und Durchzüglern unterschieden.

## **2 Wirkungen des Vorhabens**

Nachfolgend werden die Wirkfaktoren aufgeführt, die nach BfN (2022a) in der Regel Beeinträchtigungen und Störungen der streng und europarechtlich geschützten Tier- und Pflanzenarten verursachen können.

### **2.1 Direkter Flächenentzug**

#### **2.1.1 Überbauung/Versiegelung**

Mit dem Bauvorhaben kommt es zu dauerhaften Flächeninanspruchnahmen und Überbauungen durch die Errichtung der geplanten Gebäude und Wege. Auch wenn bei der Errichtung der Parkplatzanlagen auf Rasengittersteine zurückgegriffen wird, findet eine Überbauung/Versiegelung statt. Folglich findet eine Zerstörung und gänzliche Veränderung der bestehenden Lebensräume statt.

### **2.2 Veränderung der Habitatstruktur/Nutzung**

#### **2.2.1 Direkte Veränderung von Vegetations-/Biotopstrukturen**

Im Uferbereich des bestehenden Regenrückhaltebeckens sowie im direkten Nachbarbereich (Norden) der überplanten Flächen stehen Bäume, die ein Bruthabitat von Vogelarten darstellen. Im Zuge des Bauvorhabens kommt es ggf. zur Rodung des Gehölzbestandes am Regenrückhaltebecken, ansonsten sind nach bisherigem Planungsstand keine Bäume betroffen. Große Teile der vorhandenen Grünflächen werden überbaut, was zu einer dauerhaften Veränderung der Habitatstruktur der vorkommenden Arten führt.

#### **2.2.2 Kurzzeitige Aufgabe habitatprägender Nutzung/Pflege**

Die Baustelleneinrichtungen führen zu einer kurzzeitigen Veränderung der Habitatstrukturen.

### **2.3 Veränderung abiotischer Standortfaktoren**

#### **2.3.1 Veränderung des Bodens bzw. Untergrunds**

Zahlreiche Tier- und Pflanzenarten stellen spezifische Anforderungen an Bodenparameter oder die durch diese bedingte Artenzusammensetzung bzw. Struktur der Vegetationsdecke. Dies gilt zum einen für die im Boden lebenden Arten, zum anderen aber auch für die Vegetation und oberflächlich lebenden Tierarten, die eine starke Bindung an bestimmte Bodenparameter haben bzw. zeitweilig in Bodenspalten und Gängen dort die kalte Jahreszeit überwintern (z.B. Zauneidechse, Knoblauchkröte).

Durch den Bau der geplanten Gebäude sowie der zusätzlichen Wege und Parkplatzflächen kommt es zu einem Eingriff in den Bodenhaushalt und folglich zu einer Veränderung der Habitatparameter durch Bodenabtrag. Durch Bodenüberdeckung mit neuem Material kann

eine erhöhte Erosionsanfälligkeit, verringerte Infiltrationskapazität und verringerte Wasserspeicherung die Folge sein.

### **2.3.2 Veränderung der hydrologischen/hydrodynamischen Verhältnisse**

Veränderungen an den bedeutsamen, wasserbezogenen Standortfaktoren wie (Grund-) Wasserstände, Druckverhältnisse, Fließrichtung und Strömungsverhältnisse, welche sich bei Veränderungen in Bodenwasser und Grundwasser auch auf die Habitatverhältnisse auswirken.

Veränderungen der Oberflächengestalt wirken sich auf die hydrologischen/hydrodynamischen Verhältnisse aus. So kann es zu einem veränderten Oberflächenabfluss sowie abgeänderten Versickerungs- und Strömungsverhalten des Wassers kommen.

## **2.4 Nichtstoffliche Einwirkungen**

### **2.4.1 Akustische Reize/Schall**

Während der Bauarbeiten kommt es zu Lärmentwicklung und Schadstoffimmissionen durch den Einsatz von Baufahrzeugen und –geräten. Über die Dauer der Beeinträchtigungen kann zum jetzigen Stand keine Aussage getroffen werden.

Tiere reagieren unter Berücksichtigung weiterer wesentlicher Habitatparameter auf unmittelbare Störungen entsprechend ihren artspezifischen Empfindlichkeiten. Dies gilt auch für die Wirkungen durch Schall. Folge derartiger Wirkungen kann einerseits die Vertreibung von Individuen selbst sein, andererseits aber auch die Entwertung des betreffenden Raumes als (mögliches) Habitat der jeweiligen Art, z.B. auf Grund höherer Prädationsraten bzw. Ausfall des Fortpflanzungserfolges.

Zum aktuellen Stand ist davon auszugehen, dass als empfindliche Artengruppen in erster Linie Vögel, Reptilien und Amphibien zu betrachten sind.

### **2.4.2 Optische Reizauslöser/Bewegung (ohne Licht)**

Durch den Baubetrieb ergeben sich visuell neue und ungewohnte Störreize (Bewegung, Reflektionen). Diese können zu Störungen, Beunruhigungen und Vergrämung von Tieren führen. Die unübliche Anwesenheit von Menschen auf einer Baustelle verscheucht insbesondere scheue Tiere. Damit kann sich ein temporärer Verlust von Reproduktions-, Nahrungs- und Rasthabitaten ergeben.

### **2.4.3 Erschütterungen/Vibrationen**

Erschütterungen wirken sich auf besonders störungsempfindliche Arten ungünstig aus. Es ergeben sich u. U. temporäre Verschiebungen im faunistischen Arteninventar.

Zu Erschütterungen und/oder Vibrationen kommt es im Zuge der Baufeldfreimachung sowie des Einsatzes von schweren Baumaschinen.

## 2.5 Verkehrsbedingte Beeinträchtigungen

Ein verändertes/erhöhtes Verkehrsaufkommen kann bei bestimmten Arten zu erhöhten Todesraten führen. Laut Angaben im Erläuterungsbericht des B-Planes wird folgendes Fazit der sich verändernden Verkehrssituation prognostiziert:

„In der Gesamtbetrachtung aller Ergebnisse aus den Berechnungen des künftigen Verkehrsaufkommens im Thermenumfeld, hier in der Eremitenhofstraße, ist erkennbar, dass die Mehrverkehre der Neubauvorhaben im vergleichbaren Maß entstehen, die aufgrund der Verkehrserhebungen 2020 und 2022 als Rückgang der Verkehrsbelastungen im Vergleich zum Jahr 2016 zu verzeichnen sind.

Der Rückgang des Verkehrsaufkommens in der Eremitenhofstraße wurde in den Jahren 2020 und 2022 mit minus 20% bis minus 30% ermittelt. Dies entspricht einer Reduzierung der Verkehrsmengen zwischen 1100 und 1400 Kfz/Werktag.

Dem gegenüber werden realistische Verkehrszunahmen durch die Neubauvorhaben Reha-Klinik und Hotel/Villen von 1300-1550 Kfz pro Werktag prognostiziert.

Auf Grundlage der Ergebnisse des Verkehrsgutachtens aus dem Jahr 2017 (Verkehrszählung 2016), welches die Leistungsfähigkeit der umliegenden Infrastrukturen (hier im speziellen den Knotenpunkt „Königsallee / Eremitenhofstraße / Ochsenhut“ in der Zufahrt zu den Bebauungsplanflächen) untersuchte, wurde der Nachweis einer Leistungsfähigkeit auch zu Spitzenverkehrszeiten geführt.

Die zukünftigen neuen Verkehrsaufkommen, hier speziell die Neuverkehre resultierend aus den Beherbergungsnutzungen haben nachweislich deutliche abweichende Spitzenverkehrsstunden in der Verkehrserzeugung der Gastan- und -abreise, die mehr über den Tag verteilt sind, als der „Normalwerktagsverkehr“. Somit werden die Verkehrsspitzen vormittags (7-8 Uhr) und nachmittags (16-17 Uhr) nur anteilig (z.B. Beschäftigtenverkehre) durch die zulässigen Nutzungen (gemäß des Bebauungsplanentwurfes Nr. 11/16) erreicht.“

Zusammenfassend aus artenschutzfachlicher Sicht ist somit davon auszugehen, dass sich die Verkehrssituation im Vergleich zur Ist-Situation nicht wesentlich verändern wird.

### 3 Maßnahmen zur Vermeidung und zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität

#### 3.1 Maßnahmen zur Vermeidung

Folgende Vorkehrungen zur Vermeidung werden durchgeführt, um Gefährdungen der nach den hier einschlägigen Regelungen geschützten Tier- und Pflanzenarten zu vermeiden oder zu mindern. Die Ermittlung der Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG erfolgt unter Berücksichtigung folgender Vorkehrungen:

##### 1.1 V Umweltschonendes Baukonzept/Umweltbaubegleitung

- Erarbeitung eines konkreten Schutzkonzeptes mit Vermeidungsmaßnahmen, ggf. Vergrämungsmaßnahmen, ggf. Umsiedlungsmaßnahmen, Festlegung von Schutzzäunen rechtzeitig vor Beginn der konkreten Baumaßnahme für die Zauneidechse und die Knoblauchkröte.
- Einrichtung einer ökologischen Baubegleitung (die auch das o.g. Schutzkonzept erstellt)

##### 2.1 V Zeitliche Vorgaben für die Baufeldberäumung (sollten Rodungen anstehen)\*

Vom Vorhaben betroffene Art/ Artengruppe		Zeitfenster												
		Jan	Feb	März	Apr.	Mai	Juni	Juli	Aug	Sep	Okt	Nov	Dez	
<b>Rodung Hecken/Gehölze</b>	Vogelarten, die in Hecken bzw. Gehölzen brüten													

Abbildung 3: Zeitschema für die Baufeldräumung

(grün: erlaubt; rot: aus artenschutzrechtlichen Gründen zu vermeiden)

\* Zum gegenwärtigen Planungsstand ist noch nicht klar, ob kleinflächig Rodungen notwendig werden.

### **3.2 Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen i. S. v. § 44 Abs. 5 Satz 3 BNatSchG)**

Um die kontinuierliche ökologische Funktionalität zu gewährleisten, muss die Lage der Maßnahme im räumlich-funktionalen Zusammenhang mit der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte stehen. Ebenso muss die Maßnahme bereits zum Eingriffszeitpunkt und dauerhaft über den Eingriffszeitpunkt hinaus vollständig wirksam sein.

Die Maßnahmen für die Zauneidechse orientieren sich an den Vorgaben aus LfU (2020).

Folgende Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (CEF-Maßnahmen) werden durchgeführt, um die ökologische Funktion vom Eingriff betroffener Fortpflanzungs- und Ruhestätten zu sichern. Die Ermittlung der Verbotstatbestände erfolgt unter Berücksichtigung folgender Vorkehrungen:

#### **3.1 A<sub>CEF</sub> Maßnahmen für Reptilien (Zauneidechse)**

- Anlage von 5 Zauneidechsenhabitaten (Stein-/Holzhaufen mit sandiger Randfläche (Mindestfläche 10 qm/Habitat; mindestens 10 m Abstand von Habitat zu Habitat) an mikroklimatisch günstigen (besonnten) und möglichst ungestörten Standorten.
- Verstecke sollten möglichst an bestehende Strukturen wie z.B. Gehölze gelegt werden.
- Eine geeignete Fläche wäre dafür die Fläche des Regenrückhaltebeckens im Nordwesten des Planungsgebiets.

#### **3.2 A<sub>CEF</sub> Maßnahmen für Amphibien (Knoblauchkröte)**

- Anlage eines geeigneten Habitats (Teich) für die Knoblauchkröte am Nordrand des Gebietes, welches möglichst an die bestehenden Teiche angrenzt. Das Habitat ist fischfrei zu halten.
- Die konkrete Ausgestaltung ist mit der UBB anzustimmen.

#### **3.3 A<sub>CEF</sub> Maßnahmen für Vögel**

- Pflanzung von Gehölzen (Bäume und Hecken) über das gesamte Planungsgebiet verteilt zur Schaffung von Brutplätzen (Umsetzung der Pflanzvorgaben im B-Plan).

## 4 Bestand sowie Darlegung der Betroffenheit der Arten

### 4.1 Bestand und Betroffenheit der Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie

#### 4.1.1 Pflanzenarten nach Anhang IV b) der FFH-Richtlinie

Bezüglich der Pflanzenarten nach Anhang IV b) FFH-RL ergibt sich aus § 44 Abs.1 Nr. 4 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG für nach § 15 Absatz 1 BNatSchG unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Eingriffe in Natur und Landschaft, die nach § 17 Absatz 1 oder Absatz 3 BNatSchG zugelassen oder von einer Behörde durchgeführt werden, folgendes Verbot:

**Schädigungsverbot** (siehe Nr. 2 der Formblätter):

**Beschädigen oder Zerstören von Standorten wildlebender Pflanzen der besonders geschützten Arten oder damit im Zusammenhang stehendes vermeidbares Entnehmen, Beschädigen oder Zerstören von Exemplaren wildlebender Pflanzen bzw. ihrer Entwicklungsformen.**

**Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn**

- die Beeinträchtigung durch den Eingriff oder das Vorhaben das Entnahme-, Beschädigungs- und Zerstörungsrisiko für Exemplare der betroffenen Arten nicht signifikant erhöht und diese Beeinträchtigung bei Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden kann (§ 44 Abs. 5 Satz 4 i.V.m. Satz 2 Nr. 1 BNatSchG analog),
- die Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen im Rahmen einer erforderlichen Maßnahme, die auf den Schutz der Exemplare oder ihrer Entwicklungsformen vor Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung und die Erhaltung der ökologischen Funktion der Standorte im räumlichen Zusammenhang gerichtet ist, beeinträchtigt werden und diese Beeinträchtigungen unvermeidbar sind (§ 44 Abs. 5 Satz 4 i.V.m. Satz 2 Nr. 2 BNatSchG analog),
- die ökologische Funktion des von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Standortes im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird (§ 44 Abs. 5 Satz 4 i.V.m. Satz 2 Nr. 3 BNatSchG analog).

Im Vorhabensgebiet sind keine für die saP relevanten Pflanzenarten vertreten.

#### 4.1.2 Tierarten des Anhang IV a) der FFH-Richtlinie

Bezüglich der Tierarten nach Anhang IV a) FFH-RL ergeben sich aus § 44 Abs.1 Nrn. 1 bis 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG für nach § 15 Absatz 1 BNatSchG unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Eingriffe in Natur und Landschaft, die nach § 17 Absatz 1 oder Absatz 3 BNatSchG zugelassen oder von einer Behörde durchgeführt werden, folgende Verbote:

**Schädigungsverbot von Lebensstätten** (siehe Nr. 2.1 der Formblätter):

**Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten.**

Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird (§ 44 Abs. 5 Satz 2 Nr. 3 BNatSchG).

**Störungsverbot** (siehe Nr. 2.2 der Formblätter):

Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten.

Ein Verbot liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population der betroffenen Arten verschlechtert (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG).

**Tötungs- und Verletzungsverbot** (siehe Nr. 2.3 der Formblätter):

Fang, Verletzung oder Tötung von Tieren sowie Beschädigung, Entnahme oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen bei Errichtung oder durch die Anlage des Vorhabens sowie durch die Gefahr von Kollisionen im Straßenverkehr.

Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor,

- wenn die Beeinträchtigung durch den Eingriff oder das Vorhaben das *Tötungs- und Verletzungsrisiko* für Exemplare der betroffenen Arten *nicht signifikant erhöht* und diese Beeinträchtigung bei Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden kann (§ 44 Abs. 5 Satz 2 Nr. 1 BNatSchG);
- wenn die Tiere oder ihre Entwicklungsformen im Rahmen einer erforderlichen Maßnahme, die auf den Schutz der Tiere vor Tötung oder Verletzung oder ihrer Entwicklungsformen vor Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung und die Erhaltung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gerichtet ist, beeinträchtigt werden und diese Beeinträchtigungen unvermeidbar sind (§ 44 Abs. 5 Satz 2 Nr. 2 BNatSchG).

## Übersicht über das Vorkommen der betroffenen Tierarten des Anhang IV der FFH-RL

Im Folgenden werden die nach der Abschichtung als für die artenschutzrechtliche Prüfung relevant eingestuft Tierarten beschrieben.

In die Auswertung gingen die Daten der Arteninformationen des Bayerischen Landesamtes für Umwelt (LfU 2022a) und die ASK-Daten der letzten 5 Jahre (LfU 2022b) ein.

Die Artengruppen Reptilien und Amphibien wurden im Jahr 2022 durch K. Gees kartiert (Gees 2022).

#### 4.1.2.1 Reptilien

Das Vorhaben liegt im Verbreitungsgebiet der Zauneidechse. Eine mittelgroße vitale Zauneidechsenpopulation erstreckte sich zum Zeitpunkt der Kartierungen am südöstlichen Waldrand vom Feldweg im Norden bis über die Regenrückhaltebecken im Süden (Gees 2022, s. Abbildung 4).



**Abbildung 4:** Vorkommen der Zauneidechse innerhalb des UG (Gees, eigene Darstellung)

### Zauneidechse *Lacerta agilis*

Tierart nach Anhang IV a) FFH-RL

#### 1 Grundinformationen

Rote-Liste Status Deutschland: V Bayern: V

Art im UG:  nachgewiesen  potenziell möglich

Erhaltungszustand der Art auf Ebene der kontinentalen Biogeographischen Region

günstig  ungünstig – unzureichend  ungünstig – schlecht

Zauneidechsen besiedeln Magerbiotopie wie trockene Waldränder, Bahndämme, Kiesgruben und ähnliche Lebensräume mit einem Wechsel aus offenen, lockerbödigem Abschnitten und dichter bewachsenen Bereichen. Wichtig sind auch Elemente wie Totholz und Steine.

#### Lokale Population:

LfU (2022a): Vorkommen im Kartenblatt 6035 und in der Stadt Bayreuth

LfU (2022b): keine Nachweise in den letzten 5 Jahren

OPUS: Nachweise in verschiedenen Projekten im Stadtgebiet in den letzten Jahren: im Umfeld des Bahnhofs und der Gleisanlagen der Deutschen Bahn, bei verschiedenen Bauvorhaben im Umfeld des Radweges von der Altstadt in Richtung Universität

Gees, K. (2022): Eine mittelgroße vitale Zauneidechsenpopulation erstreckte sich am südöstlichen Waldrand

## Zauneidechse *Lacerta agilis*

Tierart nach Anhang IV a) FFH-RL

vom Feldweg im Norden bis über die Regenrückhaltebecken im Süden.

Der **Erhaltungszustand** der **lokalen Population** wird demnach bewertet mit:

hervorragend (A)       gut (B)       mittel – schlecht (C)

### 2.1 Prognose des Schädigungsverbots für Lebensstätten nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 i.V.m. Abs. 5 Satz 1 - 3 u. 5 BNatSchG

Bei der räumlichen Abgrenzung einer Fortpflanzungs- und Ruhestätte ist das weitere Umfeld mit einzubeziehen und eine ökologisch-funktionale Einheit zu bilden. Nach Hvgl (2012) und Runge et al. (2007) ist nicht mehr der einzelne Eiablage- oder Versteckplatz etc. als zu schützende Fortpflanzungs- oder Ruhestätte zu betrachten, sondern ein größeres Areal bis hin zum Gesamtlebensraum des Tieres. Eine Beschädigung kann dabei auch schleichend erfolgen und zur graduellen Verschlechterung der Funktionalität einer Stätte führen. Für die Zauneidechse werden als Mindestarealgröße, die für die Funktionalität einer spezifischen Lebensstätte benötigt wird, 1 ha (in optimalen Habitaten) bis zu 4 ha (in suboptimalen Habitaten) festgelegt (nach Hvgl 2012). Die Größe des Zauneidechsenhabitates im vorliegenden Fall ist nicht bekannt. Daher werden die u.g. Maßnahmen zur Erhaltung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang aufgrund einer „worst-case“-Betrachtung getroffen. Wegen der spezifischen Habitatansprüche ist davon auszugehen, dass die Individuen nicht beliebig in angrenzende bisher unbesiedelte, da nicht den Lebensbedingungen entsprechende Bereiche ausweichen können. Grundsätzlich sind geeignete Bereiche unabhängig von der Abgrenzung des Untersuchungsraums bereits besetzt [...] (Hvgl 2012).

Das vorliegende Gutachten bezieht sich auf die vorhandenen Aussagen im Bebauungsplan. Detaillierte Schutzmaßnahmen für die Zauneidechse können erst formuliert werden, wenn das aus dem Bebauungsplan abgeleitete Bauvorhaben konkretisiert wird.

**Ausgehend vom „worst case“ ist die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gefährdet.**

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:  
     ▪ **Umweltschonendes Baukonzept/Umweltbaubegleitung (1.1 V)**

CEF-Maßnahmen erforderlich:  
     ▪ **Maßnahmen für Reptilien (Zauneidechse) (3.1 A<sub>CEF</sub>)**

Schädigungsverbot ist erfüllt:  ja     nein

### 2.2 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 Satz 1, 3 u. 5 BNatSchG

Zu Störungen, durch die der Erhaltungszustand der lokalen Population gefährdet wäre, kommt es durch das Vorhaben bei Einhaltung der empfohlenen Schutzmaßnahme nicht.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

CEF-Maßnahmen erforderlich:

**Störungsverbot ist erfüllt:**     ja     nein

### 2.3 Prognose des Tötungs- und Verletzungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 5 Satz 1, 2 u. 5 BNatSchG

Im Zuge der Baufeldfreimachung kann es zur Verletzung oder Tötung von Zauneidechsen kommen.

**Das Mortalitätsrisiko erhöht sich für die Zauneidechse im „worst case“ signifikant.**

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:  
     ▪ **Umweltschonendes Baukonzept/Umweltbaubegleitung (1.1 V)**

**Tötungsverbot ist erfüllt:**     ja     nein

#### 4.1.2.2 Amphibien

Im Wirkraum des Vorhabens finden sich Strukturen, die der Amphibienart Knoblauchkröte Lebensraum bieten. Zahlreiche Knoblauchkrötenlarven wurden am Bach in einem ehemaligen Fischteich beobachtet. Es ist davon auszugehen, dass Teile des Untersuchungsgebiets den adulten Tieren als Sommerlebensraum dienen (Gees 2022).

### Knoblauchkröte *Pelobates fuscus*

Tierart nach Anhang IV a) FFH-RL

#### 1 Grundinformationen

Rote-Liste Status Deutschland: 3 Bayern: 2

Art im UG:  nachgewiesen  potenziell möglich

Erhaltungszustand der Art auf Ebene der **kontinentalen Biogeographischen Region**

günstig  ungünstig – unzureichend  ungünstig – schlecht

Die nachtaktive Art bewohnt Lebensräume der offenen Landschaft mit gut grabbarem Untergrund. Sandige Böden werden bevorzugt, aber auch schwerere Lehm-, Löss- und Ackerböden werden akzeptiert. In Mitteleuropa bewohnte die Art die Überschwemmungszonen großer Flusstäler mit Schwemmsandbereichen und Dünen. Da diese Primärhabitats fehlen, ist die Art auf vom Menschen geschaffene Sekundärlebensräume, wie Kies- und Sandabbaugebiete, Truppenübungsplätze, Spargelfelder und Ackerbrachen angewiesen. Als Laichgewässer dienen nährstoffreiche, besonnte Stillgewässer, die Flachwasserbereiche und Wasserpflanzen aufweisen, Tümpel, Gräben oder vegetationsarme Gewässer. Geeignet sind auch temporäre Gewässer wie Druckwasser- und Überschwemmungstümpel. Wanderungen finden zu den als Sommer- bzw. Winterquartier dienenden Landlebensräumen statt.

#### Lokale Population:

LfU (2022a): Vorkommen in TK 6035 und in der Stadt Bayreuth

LfU (2022b): keine Nachweise in den letzten 5 Jahren

Gees, K. (2022): Zahlreiche Knoblauchkrötenlarven wurden am Bach in einem ehemaligen Fischteich beobachtet. Leider trocknete dieser aus. Trotzdem ist davon auszugehen, dass Teile des Untersuchungsgebiets den adulten Tieren als Sommerlebensraum dienen.

Der Erhaltungszustand der **lokalen Population** wird demnach bewertet mit:

hervorragend (A)  gut (B)  mittel – schlecht (C)

#### 2.1 Prognose des Schädigungsverbots für Lebensstätten nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 i.V.m. Abs. 5 Satz 1 - 3 u. 5 BNatSchG

Ebenso wie bei der Zauneidechse kann es bei der Knoblauchkröte im „worst case“ zur Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten im Zuge der Bauarbeiten kommen.

**Ausgehend vom „worst case“ ist die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gefährdet.**

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:  
 ▪ **Umweltschonendes Baukonzept/Umweltbaubegleitung (1.1 V)**

CEF-Maßnahmen erforderlich:  
 ▪ **Maßnahmen für Amphibien (Knoblauchkröte) (3.2 A<sub>CEF</sub>)**

Schädigungsverbot ist erfüllt:  ja  nein

#### 2.2 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 Satz 1, 3 u. 5 BNatSchG

Zu Störungen, durch die der Erhaltungszustand der lokalen Population gefährdet wäre, kommt es durch das

**Knoblauchkröte** *Pelobates fuscus*

Tierart nach Anhang IV a) FFH-RL

Vorhaben bei Einhaltung der empfohlenen Schutzmaßnahmen nicht projektbedingt kommt es nicht zu erheblichen Beeinträchtigungen der lokalen Population.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

CEF-Maßnahmen erforderlich:

Störungsverbot ist erfüllt:  ja  nein

**2.3 Prognose des Tötungs- und Verletzungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 5 Satz 1, 2 u. 5 BNatSchG**

Im Zuge der Baufeldfreimachung kann es zur Verletzung oder Tötung von Zauneidechsen kommen.

**Das Mortalitätsrisiko erhöht sich für die Zauneidechse im „worst case“ signifikant.**

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

- **Umweltschonendes Baukonzept/Umweltbaubegleitung (1.1 V)**

Tötungsverbot ist erfüllt:  ja  nein

## 4.2 Bestand und Betroffenheit der Europäischen Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutz-Richtlinie

Bezüglich der Europäischen Vogelarten nach Art. 1 VRL ergeben sich aus § 44 Abs.1 Nrn. 1 bis 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG für nach § 15 Absatz 1 BNatSchG unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Eingriffe in Natur und Landschaft, die nach § 17 Absatz 1 oder Absatz 3 BNatSchG zugelassen oder von einer Behörde durchgeführt werden, folgende Verbote:

**Schädigungsverbot von Lebensstätten** (siehe Nr. 2.1 der Formblätter):

**Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten.**

Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird (§ 44 Abs. 5 Satz 2 Nr. 3 BNatSchG).

**Störungsverbot** (siehe Nr. 2.2 der Formblätter):

**Erhebliches Stören von europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten.**

Ein Verbot liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population der betroffenen Arten verschlechtert (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG).

**Tötungs- und Verletzungsverbot** (siehe Nr. 2.3 der Formblätter):

**Fang, Verletzung oder Tötung von Tieren sowie Beschädigung, Entnahme oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen bei Errichtung oder durch die Anlage des Vorhabens sowie durch die Gefahr von Kollisionen im Straßenverkehr.**

Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor,

- wenn die Beeinträchtigung durch den Eingriff oder das Vorhaben das **Tötungs- und Verletzungsrisiko** für Exemplare der betroffenen Arten **nicht signifikant erhöht** und diese Beeinträchtigung bei Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden kann (§ 44 Abs. 5 Satz 2 Nr. 1 BNatSchG);
- wenn die Tiere oder ihre Entwicklungsformen im Rahmen einer erforderlichen Maßnahme, die auf den Schutz der Tiere vor Tötung oder Verletzung oder ihrer Entwicklungsformen vor Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung und die Erhaltung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gerichtet ist, beeinträchtigt werden und diese Beeinträchtigungen unvermeidbar sind (§ 44 Abs. 5 Satz 2 Nr. 2 BNatSchG).

## **Übersicht über das Vorkommen der betroffenen Europäischen Vogelarten**

Die Ermittlung geschah zunächst aufgrund der Habitatausstattung des Gebietes sowie auf Grundlage der Arteninformationen des LfU (LfU 2022a). Weitverbreitete Arten („Allerweltsarten“) wurden abgeschichtet und sind in den nachfolgenden Artenblättern nicht gesondert beschrieben. Die Beschreibung der Arten wurde teilweise aus der Internethilfe des LfU (Arteninformationen) übernommen. In die Beschreibungen eingeflossene Sekundärliteratur wird nicht gesondert benannt.

Eine Brutvogelkartierung fand im Jahr 2022 statt (Gees 2022). Aus dieser stammen die folgenden Beobachtungen:

Im Untersuchungsgebiet und den direkt angrenzenden Strukturen wurden keine Feld- und Wiesenbrüter nachgewiesen.

Hecken, Siedlung und Wald bieten Grünspecht, Haussperling und Stieglitz (Brutzeitfeststellung, zweimaliger Gesang) sowie Dorngrasmücke, Feldsperling und Pirol (Brutverdacht, einmaliger Gesang) einen Lebensraum.

Ein Feldlerchenpaar wurde außerhalb des Planungsgebietes festgestellt, Kuckuck und Schwarzspecht am Rand. Für die beiden letztgenannten Arten stellt der Wald am Bach einen Teil ihres Reviers dar.

Aufgrund des späten Beginns der Brutvogeluntersuchung, dem geeigneten Lebensraum und der Nähe zur Eremitage konnte das Vorkommen von Klein- und Mittelspecht nicht ausgeschlossen werden.

Eine Dohle wurde im Überflug gesichtet.

Von den nicht planungsrelevanten Arten hatten Mönchsgrasmücke, Hausrotschwanz einen Brutnachweis, Amsel, Blaumeise, Buchfink, Buntspecht, Kohlmeise, Gartengrasmücke und Rotkehlchen eine Brutzeitfeststellung und Bachstelze, Elster, Ringeltaube, Sommergoldhähnchen, Wacholderdrossel, Wintergoldhähnchen und Zilpzalp einen Brutverdachtsstatus.

Im Folgenden werden die Arten weiter behandelt, die im Untersuchungsgebiet vorkommen und für die eine Betroffenheit durch das Vorhaben nicht ausgeschlossen werden kann. Dabei wird hervorgehoben, welche Arten im Untersuchungsgebiet vorkommen und welche außerhalb der Grenzen anzutreffen sind.

Die folgende Tabelle führt die für das Planungsvorhaben relevanten Vogelarten auf.

**Tabelle 2: Schutzstatus und Gefährdung der im Untersuchungsraum vorkommenden Europäischen Vogelarten**

(Erläuterungen zu den Abkürzungen siehe Kapitel „Abkürzungen“)

<b>Deutscher Name</b>	<b><i>Wissenschaftlicher Name</i></b>	<b>RL BY</b>	<b>RL D</b>	<b>EHZ KBR</b>
<b>Dorngrasmücke</b>	Sylvia communis	V	-	g
<b>Feldsperling</b>	Passer montatus	V	V	u
<b>Klappergrasmücke</b>	Sylvia Curruca	3	-	u
<b>Pirol</b>	Oriolus oriolus	V	V	g

## Vogelarten, die in Gebüsch en brüten

Dorngrasmücke, Feldsperling, Klappergrasmücke, Pirol

Ökologische Gilde Europäischer Vogelarten nach VRL

### 1 Grundinformationen

Rote-Liste Status Deutschland: s. Tabelle 2

Bayern: s. Tabelle 2

Art(en) im UG  nachgewiesen  potenziell möglich

Status: Brutverdacht

Erhaltungszustand der Art auf Ebene der **kontinentalen biogeographischen Region Bayerns**

günstig: Dorngrasmücke, Pirol  ungünstig – unzureichend: Feldsperling, Klappergrasmücke

ungünstig – schlecht

Die genannten Arten brüten in Gehölzbeständen oder Hecken und nutzen das umgebende Offenland als Nahrungshabitat.

Lokale Population:

#### **Dorngrasmücke**

LfU (2022a): Nachweise in der Stadt Bayreuth und im TK 6035

LfU (2022b): keine Nachweise in den letzten 5 Jahren angegeben

Gees (2022): Brutverdacht im Gebiet

#### **Feldsperling**

LfU (2022a): Nachweise in der Stadt Bayreuth und im TK 6035

LfU(2022b): keine Nachweise in den letzten 5 Jahren angegeben

Gees (2022): Brutverdacht im Gebiet

#### **Klappergrasmücke**

LfU (2022a): Nachweise in der Stadt Bayreuth und im TK 6035

LfU (2022b): Bayreuth: 1 x 2017

Gees (2022): Brutverdacht im Gebiet

#### **Pirol**

LfU (2022a): Nachweise in der Stadt Bayreuth und im TK 6035

LfU (2022b) keine Nachweise in den letzten 5 Jahren angegeben

Gees (2022): Brutverdacht im Gebiet

Der **Erhaltungszustand** der **lokalen Population** wird demnach bewertet mit:

hervorragend (A)  gut (B)  mittel – schlecht (C)

### 2.1 Prognose des Schädigungsverbots von Lebensstätten nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 und 1 i.V.m. Abs. 5 Satz 1 - 3 u. 5 BNatSchG

Die genannten Vogelarten finden im Vorhabensgebiet einen geeigneten Lebensraum für die Brut vor. In den betroffenen Bereichen finden sich Gebüsch e, die für die Nestanlage in Frage kommen. Im Falle einer Rodung entsprechender Strukturen können Fortpflanzungs- und Ruhestätten beschädigt oder zerstört werden.

**Die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten im Falle einer Rodung ist im räumlichen Zusammenhang gefährdet.**

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

- **Zeitliche Vorgaben für die Baufeldberäumung (2.1 V)**

## Vogelarten, die in Gebüsch en brüten

Dorngrasmücke, Feldsperling, Klappergrasmücke, Pirol

Ökologische Gilde Europäischer Vogelarten nach VRL

CEF-Maßnahmen erforderlich:

- **Maßnahmen für Vögel (3.3 A<sub>CEF</sub>)**

Schädigungsverbot ist erfüllt:  ja  nein

### 2.2 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 Satz 1, 3 u. 5 BNatSchG

Weder bau-, anlage-, noch betriebsbedingt kommt es zu Störungen, die während der sensiblen Fortpflanzungs- oder Aufzuchtzeit zu erheblichen Beeinträchtigungen der lokalen Population führen würden.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

CEF-Maßnahmen erforderlich:

Störungsverbot ist erfüllt:  ja  nein

### 2.3 Prognose des Tötungs- und Verletzungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 5 Satz 1, 2 u. 5 BNatSchG

Bei der Rodung von Hecken und Gehölzen kann es zur Verletzung oder Tötung kommen. Besonders gefährdet sind Jungvögel, die noch nicht flüchten können.

**Eine signifikante Erhöhung des Tötungsrisikos kann für die Arten nicht ausgeschlossen werden.**

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

- **Umweltfachliche Baubegleitung für den Bereich Artenschutz (1.1 V)**
- **Zeitliche Vorgaben zur Baufeldberäumung (2.1 V)**

Tötungsverbot ist erfüllt:  ja  nein

## 4.3 Gutachterliches Fazit

Die artenschutzrechtliche Begutachtung des Bebauungsplanes im Bereich der Lohengrintherme in Bayreuth kommt zu dem Ergebnis, dass durch das Bauvorhaben einige Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie, jedoch keine Brutvogelarten betroffen sind. Unter Berücksichtigung der hier festgelegten Vermeidungs- und vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) kann **für alle Arten die Erfüllung eines Verbotstatbestandes ausgeschlossen** werden.

**Mit der Umsetzung aller im Gutachten genannten Maßnahmen steht für die Durchführung des Vorhabens damit aus artenschutzrechtlicher Sicht nichts im Wege.**

## 5 Literatur

- BfN (2022): FFH-VP-Info; <https://ffh-vp-info.de>; Abruf September 2022
- Gees, K.: (2022): Kartierbericht Lohengrintherme
- Hvnl (2012): HVNL et al., Artenschutzrechtliche Betrachtungen, NuL 44 (10), 2012, 307-316
- LANA (2009):
- LfU (2020): Arbeitshilfe zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung: Zauneidechse – Relevanzprüfung-Erhebungsmethoden-Maßnahmen. Augsburg.
- LfU (2022a): <http://www.lfu.bayern.de/natur/sap/arteninformationen/>; Landkreis Bayreuth
- LfU (2022b): Artenschutzkartierung (Ortsbezogene Nachweise); Kurzliste; Stand: 01.04.2020
- Runge, H., Simon, M & Widding, T. (2010): Rahmenbedingungen für die Wirksamkeit von Maßnahmen des Artenschutzes bei Infrastrukturvorhaben, FuE-Vorhaben im Rahmen des Umweltforschungsplanes des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit im Auftrag des Bundesamtes für Naturschutz – FKZ 3507 82 080; Hannover, Marburg
- Stadt Bayreuth (o. Datum): Auszug-Kurzbericht\_B-Plan\_11-16\_Opus, übermittelt am 27.9.2022
- Südbeck, P., Andretzke, H., Fischer, S., Gedeon, K., Schikore, T., Schröder, K. & C. Sudfeldt (Hrsg.) (2005): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. Radolfzell.
- Tabellen zur Ermittlung des zu prüfenden Artenspektrums (s. Anhang 1 zur saP)